



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
43h-G8930-2022/119-26

Telefon +49 89 9214-00

München
12.01.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Toni Schuberl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.12.2022 betreffend
Listerien im Landkreis Passau 2

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich hinsichtlich der Frage 8c im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und hinsichtlich der Fragen 1a, 8a und 8b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt. Die genannten Informationen wurden von den dafür zuständigen Behörden vor Ort übermittelt.

1. a) Warum wurden bei der betreffenden Firma zwischen dem 12.03.2015 und dem 21.07.2021 keine Kontrollen durchgeführt, obwohl sowohl bei der Plankontrolle am 02.12.2014 als auch bei der Nachkontrolle am 12.03.2015 zahlreiche Mängel - u.a. Reinigungs- und Hygienemängel - festgestellt wurden und ein Anschreiben mit Fristsetzung zur Mängelbehebung (16.03.2015) zugestellt sowie ein Bußgeldbescheid (06.05.2015) erlassen wurden?

Die Regierung von Niederbayern führt den genannten Sachverhalt auf die sich aus der damaligen Risikobewertung abgeleiteten Priorisierungsentschei-

dung des Landratsamts Passau und auf die damalige personelle Unterbesetzung des Lebensmittelkontrollpersonals zurück. Einschränkungen ergaben sich zudem während der Corona-Pandemie.

1. b) Wie wurde festgestellt, ob die nach Kontrollen festgestellten Mängel jeweils fristgerecht behoben wurden (bitte mit Angabe des Datums)?

1. c) Wie wurde die Umsetzung der vom LRA Passau angeordneten Maßnahmen zur Mängelbehebung kontrolliert, die aufgrund von wiederholt festgestellten Mängeln in der Bausubstanz, Produktionshygiene, Eigenkontrolle und Reinigungsdefiziten bei verschiedenen Kontrollen zwischen dem 21.07.2021 und 21.01.2022 erlassen wurden?

Die Fragen 1b und 1c stehen im sachlichen Zusammenhang und werden nachfolgend gemeinsam beantwortet:

Siehe Drucksache 18/24102 des Bayerischen Landtags (Frage 2c). Daten sind in der Tabelle zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b der vorgenannten Drucksache aufgeführt. Siehe zudem Antwort zu Frage 1a. Derzeit besteht eine engmaschige Kontrollfrequenz, um die Umsetzung von Auflagen zu kontrollieren.

2. a) Wie wurde die Durchführung der Grundreinigung kontrolliert, die bei der Nachkontrolle am 19.01.2022 angeordnet wurde?

Die Grundreinigung wurde im Rahmen einer zeitnahen Nachkontrolle durch das zuständige Landratsamt am 21.01.2022 kontrolliert (siehe Drucksache 18/24102 des Bayerischen Landtags, Tabelle zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b).

2. b) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die zuständigen Kontrollbehörden Umgebungs- und Lebensmittelproben vornehmen?

Gemäß Verordnung (EU) 2017/625 unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen, welche u. a. Probenahmen umfassen können.

Amtliche Lebensmittelproben sind gemäß AVV Rüb (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts) vor allem risikoorientiert zu entnehmen. Anlassbezogen entnommene Proben sind ebenfalls möglich. Unter dem

Begriff der „anlassbezogen entnommenen Proben“ fallen auch Proben, die bei Verdacht auf einen Rechtsverstoß bei einem Hersteller oder Inverkehrbringer von Lebensmitteln entnommen werden (Verdachtsproben). Tupfer- oder Abklatschproben, die häufig auch unter dem Begriff „Umgebungsproben“ zusammengefasst werden, können amtlicherseits zur Überprüfung des Reinigungs- und Desinfektionserfolgs aber auch während des Produktionsprozesses zur Überprüfung der Betriebs- und Prozesshygiene oder im Hinblick auf den Eintrag und die Verschleppung pathogener Mikroorganismen entnommen werden. Unter den Begriff der Umgebungsproben fallen sowohl Tupfer- und Abklatschproben, die von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt entnommen werden als auch solche, die aus der Produktionsumgebung (z. B. Böden, Ventilatoren, Gullys) stammen.

3. a) Wurden in der Zeit vom 02.12.2014 bis zum 02.06.2022 Umgebungs- und Lebensmittelproben entnommen?

3. b) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen (Datum, Anlass der Probenahme und Behörde bitte angeben)?

Die Fragen 3a und 3b stehen im sachlichen Zusammenhang und werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Am 21.01.2022 erfolgte durch die zuständige Behörde (Landratsamt Passau) im Rahmen einer Kontrolle die Beprobung eines Wasserschlauchs aus der Produktion (Verdachtsprobe). Mit Gutachten vom 11.02.2022 wurden durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Mängel festgestellt.

3. c) Wenn nein, aus welchen Gründen geschah dies nicht?

Entfällt.

4. a) Welche mündlichen Anordnungen wurden vom Landratsamt Passau gegenüber der betroffenen Firma nach Bekanntwerden der LGL-Untersuchungsergebnisse zu den Probenentnahmen vom 02.06.2022 erlassen?

Siehe Drucksache 18/24102 des Bayerischen Landtags, Tabelle zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b:

Nach Bekanntwerden der Ergebnisse wurden Reinigung und Eigenkontrolluntersuchungen angeordnet. Nach Bekanntwerden des möglichen epidemiologischen Zusammenhangs mit dem Ausbruchcluster Ypsilon 1a erfolgte eine mündliche Anordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (Betriebs- und Produktionssperre sowie Warenrücknahme). Die schriftliche Bestätigung hierzu erfolgte am 27.06.2022.

4. b) Warum erfolgte nach der sofortigen Betriebs- und Produktionssperre am 24.06.2022 lediglich eine mündliche Anordnung einer Rücknahme bereits ausgelieferter Ware statt eines Rückrufs?

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für einen Rückruf waren nach Prüfung der dafür zuständigen Behörde vor Ort nicht gegeben.

Über den Sachverhalt wurde die Öffentlichkeit mit Pressemitteilung des LGL vom 01.07.2022 informiert.

5. a) Erfolgte die Warenrücknahme vollständig und lückenlos?

Laut Ermittlungen des zuständigen Landratsamtes, ja.

5. b) Wie wurde die Rücknahme überwacht (bitte auch Entsorgungswege der zurückgenommenen Ware angeben)?

Im Rahmen von Kontrollen des zuständigen Landratsamts wurde die Rücknahme überwacht: 29.06.2022, 01.07.2022, abschließend 14.07.2022 (siehe Drucksache 18/24102 des Bayerischen Landtags, Tabelle zu den Ziffern 1a, 1b, 2a und 2b). Bei diesen Kontrollen erfolgte ein Vergleich der Lieferscheine der ausgelieferten Ware mit den Entsorgungs-/Rücknahme-Übersichten. Ware wurde z.T. von den Kunden direkt, z.T. nach Rücktransport vernichtet bzw. als Abfall entsorgt.

5. c) Innerhalb welcher Zeitspanne wurde die betroffene Ware vollständig zurückgenommen?

Laut Information der Regierung von Niederbayern erfolgte die Rücknahme zwischen dem 24.06.2022 (mündliche Anordnung) und dem 27.06.2022.

6. a) Welche Befunde ergab die Beprobung einer Test-Charge vom 23.08.2022?

Das Ergebnis der qualitativen Untersuchung auf *Listeria monocytogenes* der „Test-Charge“ war negativ.

6. b) Welche Kontrollen fanden bei der betreffenden Firma seit dem 23.08.2022 statt (Anlass und kontrollierende Behörde bitte jeweils nennen)?

6. c) Welche Verstöße gegen Lebensmittel- und Hygienerecht wurden dabei festgestellt?

7. a) Welche Maßnahmen und Auflagen wurden daraufhin jeweils verhängt?

Die Fragen 6b, 6c und 7a stehen im sachlichen Zusammenhang und werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Die Betriebskontrollen seit dem 23.08.2022, inklusive der beteiligten Behörden, der festgestellten Verstöße sowie der veranlassten Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Stand 19.12.2022).

Abkürzung: LRA PA (Landratsamt Passau)

Behörden	Datum Kontrolle	Art der Kontrolle	(Mängel)-feststellungen bei Kontrolle	Datum Maßnahmen	behördliche Maßnahmen
LRA PA	07.09.22	Plankontrolle	keine		keine
LRA PA	22.09.22	Plankontrolle (zwei Betriebsbesuche)	1. Betriebsbesuch (keine Produktion): Reinigungsmängel; 2. Betriebsbesuch (Produktion): Mängel bzgl. Personal- und Produktionshygiene	22.09.22	Mündliche Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung
LRA PA				29.09.22	Schriftliche Anordnung zur Kontrolle vom 22.09.22
LRA PA	05.10.22	Plankontrolle	Mängel bzgl. Produktionshygiene	05.10.22	Mündliche Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung

LRA PA	25.10.22	Plankontrolle	Mängel bzgl. Betriebshygiene	25.10.22	Veranlassung sofortiger Nachreinigung und Anordnung weiterer Maßnahmen zur Mängelbehebung
LRA PA	08.11.22	Plankontrolle	Mangel an Bausubstanz; Mängel bzgl. Betriebs- und Produktionshygiene	08.11.22	Mündliche Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung; Fristsetzung zur Abstellung des baulichen Mangels
LRA PA	22.11.22	Plankontrolle	keine		keine
LRA PA	06.12.22	Plankontrolle	Mängel bzgl. Produktionshygiene		Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung
LRA PA				08.12.22	Besprechung mit betroffener Firma und Rechtsanwalt (Themen u.a.: Ergebnisse der amtlichen Proben, Mängel Produktionshygiene)
LRA PA				15.12.22	Bußgeldbescheid
LRA PA				15.12.22	Strafanzeige an Staatsanwaltschaft versandt (Wiederholungsfall verschmutzte Lebensmittelbedarfsgegenstände)

7. b) Welche Beprobungen wurden bei Kontrollen nach dem 23.08.2022 vorgenommen (bitte Ergebnisse und darauffolgende Maßnahmen bitte angeben)?

Seit dem 23.08.2022 sind durch das zuständige Landratsamt regelmäßig Probenahmen erfolgt. Die Proben wurden vom LGL mit Fokus auf eine Kontamination mit *Listeria monocytogenes* untersucht. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Stand 19.12.2022):

Art der amtlichen Proben	Anzahl Proben	Anzahl positive Proben (bzgl. <i>Listeria monocytogenes</i>)	Datum Probenahme
Umgebungsproben	4	1	07.09.2022
Lebensmittelproben	1	1	07.09.2022
Lebensmittelproben	5	0	22.09.2022
Lebensmittelproben	5	1	05.10.2022
Umgebungsproben	6	0	25.10.2022
Lebensmittelproben	5	1	25.10.2022
Lebensmittelproben	5	1	08.11.2022
Umgebungsproben	5	0	22.11.2022
Lebensmittelproben	5	Ergebnis ausstehend (Stand 19.12.2022)	06.12.2022

In den positiv getesteten Lebensmittelproben waren *Listeria monocytogenes* lediglich qualitativ nachweisbar. Die Gehalte (< 10 KBE/g) waren unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 lebensmittelrechtlich nicht zu beanstanden.

8. a) Wann wurden seitens des Landratsamtes Passau seit 2015 Überlastungsanzeigen im Bereich der Lebensmittel- und Hygieneüberwachung gestellt?

Der damalige Landrat wandte sich mit Schreiben vom 09.04.2015 zu personellen Engpässen bei der Lebensmittelüberwachung im Landratsamt an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Im selben Jahr wandte sich das Landratsamt Passau zu personellen Engpässen im amtstierärztlichen Bereich an die Regierung von Niederbayern.

Im Jahr 2016 bat das Landratsamt Passau die Regierung von Niederbayern um Unterstützung durch Personal aus anderen niederbayerischen Kreisverwaltungsbehörden. Die Regierung von Niederbayern informierte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Situation.

Im Februar 2017 bat der Leiter des Veterinäramtes Passau den Landrat um zeitlich befristete Unterstützung bis August 2017 (Rückkehr von zwei in Ausbildung befindlichen Lebensmittelkontrolleuren). Die Regierung von Niederbayern erhielt Kenntnis von der Bitte.

Im Februar 2020 fand ein mündlicher Austausch zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Landratsamt Passau zur personellen Situation am Landratsamt statt.

8. b) Wie wurde von Seiten der zuständigen Behörde darauf reagiert?

Zur Abarbeitung der amtlichen Kontrollen im Bereich Lebensmittelüberwachung bat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz 2015 das Landratsamt eine auf die Personalsituation angepasste Aufgabenpriorisierung vorzunehmen.

Die Regierung von Niederbayern forderte das Landratsamt Passau zu innerbehördlichen organisatorischen Maßnahmen einschließlich einer Aufgabenpriorisierung auf, gleichermaßen auch für den amtstierärztlichen Bereich.

Im Jahr 2016 wies die Regierung von Niederbayern dem Landratsamt zwei Lebensmittelkontrolleure zur Ausbildung zu. Eine Kompensation des Personalausfalls durch längerfristige Abordnung von Lebensmittelüberwachungsbeamten aus anderen Landkreisen war wegen der vollständigen Auslastung der übrigen Ämter im Regierungsbezirk aus Sicht der Regierung nur in besonders dringenden Einzelfällen möglich. Zur Entlastung der Lebensmittelüberwachungsbeamten hat die Regierung von Niederbayern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Prüfung einer Unterstützung durch sog. amtliche Kontrollassistenten (Berufsbild in Nordrhein-Westfalen) angeregt.

Mit Schreiben vom 24.06.2019 teilte das Staatsministerium des Innern, für Sport und

Integration die Voraussetzungen für den Einsatz befristet angestellter Hilfskräfte in der Lebensmittelüberwachung mit.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz können die Veterinärämter nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplans mit Personal ausstatten. Eine Veränderung bzw. Verbesserung der Stellenausstattung der Veterinärämter ist ausschließlich durch den Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber möglich.

8. c) Gab es nach dem 24.06.2022 bis heute Erkrankungsfälle, die auf den betroffenen Betrieb zurückzuführen sind (bitte Anzahl, Art der Erkrankung, Ursache und Datum nennen)?

In allen dem Ypsilon 1a-Cluster mittels Next-Generation-Sequencing (NGS) zugeordneten humanen Erkrankungsfällen liegt das Erkrankungsdatum vor dem 24.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister